

Der Besuch der alten Dame

Geld blendet, verblendet, verstellt manchmal den Blick für das Richtige – und es korrumpiert. Das wusste auch Claire Zachanassian, die mit ihrem unermesslichen Reichtum eine ganze Stadt dazu brachte, ihre Rache für in der Jugend erlittenes Unrecht zu exekutieren. Am Ende ermordete die anonyme Masse der Stadtbewohner von Gülle ihre Jugendliebe, die sie seinerzeit schmähslich im Stich gelassen hatte. Die alte Dame hatte erreicht, was sie wollte. Für die Öffentlichkeit aber hatte den seinerzeitigen Liebhaber der „Tod aus Freude“ ereilt, nämlich aus Freude über den unermesslichen Reichtum, der damit für die Stadt einberging. Friedrich Dürrenmatt schuf mit diesem an antike Dramen erinnerndes Stück ein zeitloses Dokument menschlicher Käuflichkeit.



Von Reinhard Jesenitschnig,
C:M:S Contracta Maklerservice GmbH

Nicht ganz so dramatisch geht es in der folgenden Geschichte zu. Unsere alte Dame besuchte ihre Hausbank, um ihren „Reichtum“, ihr Wertpapierdepot, neu zu ordnen. Zu diesem Zeitpunkt zählte sie 81 Lenze. Sie hatte klare Vorstellungen, was den Veranlagungshorizont betraf, den beiden Kundenberatern der Bank gegenüber nannte sie einen Zeitrahmen von fünf bis sieben Jahre. Die Experten nahmen sich ihres Problems an und stellten verschiedene Veranlagungsmöglichkeiten vor, darunter eine Pensionsvorsorge gegen Zahlung eines Einmalbetrages von rund 80.000 Euro. Den von der Kundin gewünschten Zeithorizont ignorierten sie geflissentlich. Aus dieser Pensionsversicherung sollte sie auf Lebenszeit eine monatliche Rente von (garantiert) 517 Euro erhalten, und zwar ab sofort. Der Pensionsbezug war zudem für 12 Jahre garantiert. Die Dame tat, was ihr von den cleveren Kundenberatern geheißen wurde, sie unterschrieb. Und weil es sich um eine Lebensversicherung handelte, wurden als bezugsberechtigt im Fall der Fälle die gesetzlichen Erben eingetragen.

Dieser Fall trat ein Jahr später ein. Die Versicherung leistete aus der dafür vorgesehenen Kapitalzahlung zu gleichen Teilen an die gesetzlichen Erben, neun an der Zahl und samt und sonders Nichten und Neffen. Die Auszahlung der Versicherung betrug unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Rentenzahlungen rund 68.000 Euro, somit sollten nach gut einem Jahr Vertragslaufzeit 12.000 Euro in den unergründlichen Tiefen versicherungsmathematischer Berechnungen versickert sein.

Einer der gesetzlichen Erben war von der Erblasserin als testamentarischer Erbe eingesetzt, drei weiteren hatte

sie Legate in Höhe von je 16% des vorhandenen Sparguthabens und der Wertpapiere zugedacht. Die fünf verbleibenden gesetzlichen Erben wurden von ihrer Tante nicht bedacht, wären somit leer ausgegangen, hätte es den Versicherungsvertrag nicht gegeben.

Der Alleinerbe und Gesamtrechtsnachfolger klagte die Bank, weil sie seiner Ansicht nach der betagten Dame eine Versicherung dieser Art nicht verkaufen hätte dürfen. Seine Tante sei durch den Bezug mehrerer Renten ausreichend versorgt gewesen und hätte keiner zusätzlichen Rente bedurft. Im Übrigen habe die Bank nicht darüber aufgeklärt, dass bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages keine vollständige Rückgewähr des Kapitals gewährleistet sei. Aufgrund des Alters und vorhandener Krankheiten sei abzusehen gewesen, dass die Tante nicht mehr lange in den Genuss der Pensionsvorsorge gekommen wäre. Außerdem sei sie bei Abschluss des Vertrages nicht auf den Unterschied von „gesetzlichen“ zu „testamentarischen“ Erben aufgeklärt worden. Aufgrund von Zerwürfnissen mit mehreren Nichten und Neffen hätte die Tante der getroffenen Erbeinsetzung im Vertrag bei entsprechender Aufklärung nicht zugestimmt.

Die Bank bestritt alle Vorwürfe und wendete zusätzlich ein, dass nicht sie, sondern der Vertragspartner, nämlich die Versicherung bei allfälligen Rückgriffsansprüchen in die Pflicht zu nehmen sei. Sie, die Bank, habe lediglich als Agentin der Versicherung die Versicherungsvermittlung vorgenommen.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren des Alleinerben ab. Es argumentierte im Wesentlichen, dass nicht vorhergesehen werde könne, wie alt jemand werde. Die Erblasserin sei das Risiko, „im Falle eines früheren Todes weniger als einbezahlt zurückzuerhalten(!?)“ bewusst eingegangen.

Das Instanzengericht gab allerdings der Berufung des klagenden Neffen und Alleinerben Folge. Es argumentierte, dass den Versicherungsagenten aufgrund der Anforderungen des § 43 Abs. 4 VersVG ein Eigenverschulden treffe, da die im § 137 ff enthaltenen Informationspflichten direkt an den Versicherungsvermittler gericht-



tet seien. Verletzt der Vermittler diese Informationspflichten, haftet er unmittelbar und direkt für daraus entstehende Schäden. Das Gericht wies auf die Wünsche der Bankkundin hin, die Veranlagung auf fünf bis sieben Jahre vorzunehmen, wobei die Versorgungsleistung in Form einer lebenslangen Rente diesem Wunsch gerade nicht entsprach. Durch die Einzahlung der Einmalprämie sei das Kapital nicht veranlagt, sondern vorerst der Verfügungsmacht der Versicherungsnehmerin gänzlich entzogen worden. Und unabhängig vom gesundheitlichen Zustand der alten Dame sei in einem Alter von 81 Jahren jedenfalls das Risiko gegeben, dass im Fall des Ablebens innerhalb der Garantiezeit die Rentenzahlung nicht einmal die Höhe der Einmalprämie erreichten und auf diese Weise ein Teil des investierten Kapitals vernichtet werde. Hätten die Kundenberater all diese Fakten in ihre Überlegungen einbezogen, wäre ihnen klar geworden, dass die Pensionsversicherung weder dem Veranlagungsziel noch dem Veranlagungshorizont der Erblasserin entsprach. Für diesen eklatanten Beratungsfehler müsse daher die beklagte Bank als Versicherungsvermittler einstehen. Das Gericht sprach dem Kläger Naturalersatz in Form der einbezahlten Prämie (vermindert um die bereits an die Tante ausgezahlte Rente und den an ihn aufgrund der Bezugsrechtsregelung geflossenen Betrag) zu. Eine Anrechnung der an die Legatäre und an die übrigen Erben ausgezahlten Beträge schloss das Berufungsgericht dezidiert aus. Die beklagte Bank erhob gegen dieses Urteil Revision. Die Richter des OGH erhielten dadurch Gelegenheit zu folgenden Feststellungen (7 Ob 161/14 vom 29.10.2014):

Die Beratung der Kunden hat im Sinne des § 137g Abs. 1 der Gewerbeordnung entsprechend der Komplexität eines Versicherungsvertrages zu erfolgen. Bei der zur Beurteilung stehenden Rentenversicherung stehe außer

Zweifel, dass es sich um ein komplexes Produkt handle, dem das Risiko der Fehlberatung anhafte. Für eine verantwortungsvolle Beratung sind neben den vom Kunden geäußerten Wünschen auch dessen Einkommens- und Vermögensverhältnis, seine Risikobereitschaft, sein Veranlagungshorizont und seine Liquiditätsbedürfnisse zu berücksichtigen. Die Kundenbetreuer hätten unter diesem Aspekt prüfen müssen, ob überhaupt ein Versicherungsprodukt in Frage gekommen wäre. Das haben die Experten aber offensichtlich nicht getan, wie das Berufungsgericht bereits zutreffend feststellte. Mit diesem Anspruch wird die Latte für Versicherungsvermittler – allerdings nicht überraschend – hoch gelegt.

Hätte die Erblasserin anstelle der Rentenversicherung in ein kapitalerhaltendes Finanzprodukt investiert, wäre die im Versicherungsvertrag vermerkte Erbregelung natürlich entfallen. Damit aber hätte die von der Erblasserin ursprünglich getroffene testamentarische und legatäre Regelung gegolten. Danach sei der Kläger im Umfang des Klagsbetrages Alleinerbe, habe aber den drei Legatären jeweils 16% abzugeben. Ein Regressanspruch gegenüber den weiteren, durch den Versicherungsvertrag bedachten (gesetzlichen) Erben durch den Kläger bestehe seitens des Klägers nicht. Für die Falschberatung und den damit verbundenen Schaden des Klägers hafte der Versicherungsvermittler. Er müsse sich lediglich die Anteile der Legatäre anrechnen lassen.

Im Klartext heißt das, die Beratung hätte unter größtmöglicher Berücksichtigung der Wünsche der Bankkundin und nicht unter dem Aspekt des Schielens auf eine ertrageiche Provision erfolgen dürfen. Die fünf gesetzlichen Erben aber, die ihren unerwarteten Erbteil dem Besuch der alten Dame bei ihrer Bank verdanken, werden es der zu Lebzeiten ungeliebten Tante wohl danken – oder auch nicht. ■